

## **Stellungnahme des Ausschusses: „Aus-, Fort-Weiterbildung“ zum Eckpunktepapier des BMG zur Ausbildungsreform, 28.3.2017**

Das BMG veröffentlichte Anfang November 2016 Eckpunkte zur Reform des Psychotherapeutengesetzes, welche derzeit in der Diskussion stehen.

In dem Eckpunktpapier wird von einem insgesamt 5-jährigen Psychotherapiestudium an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule ausgegangen, das nach der dreijährigen BA-Phase mit dem 1. und einer zweijährigen Masterphase mit dem 2. Staatsexamen abgeschlossen wird. StudentInnen, die nicht in die klinische Praxis wollen, können auch mit BA oder MA abschließen. Das Studium soll mind. 5200 Std. umfassen und eine theoretische und eine praktische Ausbildung beinhalten. Im 1. Studiumsabschnitt sollen in 2100 Std. grundlegende psychologische, psychotherapeutische, bezugswissenschaftliche und wissenschaftliche Kompetenzen erworben werden.

Der 2. Studiumsabschnitt soll 800 Stunden umfassen und es sollen „vertiefte psychotherapeutische, versorgungsrelevante und wissenschaftliche Kompetenzen“ erworben werden.

Die Praktische Ausbildung umfasst im 1. Studienabschnitt 900 Stunden, die aus Praktika, Hospitation und drei „Berufsqualifizierende Tätigkeiten“ besteht.

### **Vier Grundorientierung oder wissenschaftlich anerkannte Verfahren**

Zu der wichtigen Vermittlung von Verfahrensinhalten im 2. Studienabschnitt heißt es in dem Papier: „Die Hochschule hat sicherzustellen, dass grundlegende praktische Kenntnisse in allen wissenschaftlich anerkannten Verfahren gesammelt werden können. Vertiefende Erfahrungen in einem wissenschaftlich anerkannten Verfahren, insbesondere die ambulante Versorgung, die Supervision und die Selbstreflexion betreffend, sollen von den Studierenden aus dem Angebot der Hochschule gewählt werden können (Die Wahloptionen sollten mindestens drei alternativ angebotene wissenschaftlich anerkannte Verfahren umfassen).“

(1)

Der Begriff „wissenschaftlich anerkannte Verfahren“ wird leider nicht definiert, vermutlich sind damit aber die Richtlinienverfahren und Verfahren gemeint, die vom Wissenschaftlichen Beirat Psychotherapie (WBP) anerkannt wurden, das sind z.Z.: Gesprächspsychotherapie (GPT) und Systemische Therapie (ST).

Mit der zitierten Position weicht das BMG deutlich vom Beschluss des 25. DPT und dem Eckpunktepapier der Bund-Länder-AG ab, in dem explizit gefordert wird: „Im wissenschaftlichen Hochschulstudium (Qualifizierungsphase I bis einschließlich Masterniveau) erstreckt sich die Qualifizierung über die gesamte Altersspanne (Kinder, Jugendliche und Erwachsene). In dieser Phase sind **die vier Grundorientierungen der Psychotherapie (verhaltenstherapeutisch, psychodynamisch, systemisch und humanistisch) mit Strukturqualität zu vermitteln.**“

Darüber hinaus finden wir den Vorschlag, dass sich die StudentInnen in der 2. Studienphase auf ein Verfahren von dreien beschränken sollen, für nicht angemessen. Eine Vertiefung in einem Verfahren findet in der Weiterbildung, die zur Fachkunde führt, statt.

Im Studium, gerade in der 2. Studienphase, halten wir eine breite und gleichberechtigte psychotherapeutische Qualifikation in allen vier Grundorientierungen für sinnvoll.

### **Legaldefinition**

In den Novellierungsvorschlägen der Bund-Länder-AG wird im Unterschied zum BMG-Papier die Aufhebung der Bindung der psychotherapeutischen Tätigkeit an „wissenschaftlich anerkannte Verfahren“ und folgende Öffnung vorgeschlagen: „Psychotherapie soll... offen sein für die Breite des psychotherapeutischen Berufs und die Dynamik wissenschaftlicher Weiterentwicklungen.“ (2).

Zur Öffnung der Legaldefinition wird vom BMG leider keine Stellung bezogen.

Im AFW-Ausschuss unterstützen einige Mitglieder diese Öffnung. Andere Mitglieder sprechen sich gegen die Neufassung der Legaldefinition aus, da sie in der Anerkennung der Wissenschaftlichkeit eines Verfahrens durch den WBP einen Schutz der Psychotherapie gegen eine Beliebigkeit gesichert wissen wollen.

### **Wissenschaftlicher Beirat Psychotherapie (WBP)**

In dem Eckpunktepapier des BMG wird auch nicht zur zukünftigen Rolle des Wissenschaftlichen Beirat Psychotherapie (WBP) Stellung genommen.

Die Mehrheit des AFW-Ausschusses will ihn zwar beibehalten, aber er soll nicht wie bisher von den Vorständen der BPtK und der Bundesärztekammer benannt, sondern demokratisch gewählt werden.

Von einer Minderheit wird der WBP generell kritisiert, sowohl in seiner Zusammensetzung als auch seiner Spruchpraxis. Von ihr wird ein alternatives Gremium gefordert, das demokratisch gewählt wird und in dem alle vier Grundorientierungen der Psychotherapie vertreten sind.

### **Praxisorientierung**

Der AFW-Ausschuss begrüßt an den Eckpunkten des BMG die Intention einer starken Praxisorientierung während des gesamten Studiums, die auch vom Ausschuss gefordert wird. Allerdings bleibt unklar, warum das BMG die Idee eines Praxissemesters, nach Abschluss der Masterphase (3) nicht aufgegriffen hat.

### **Altersgruppenspezifische Kompetenzen**

Im Studium sollen ausreichende altersgruppenspezifische Kompetenzen für die Versorgung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen - und damit für die ganze Lebensspanne - erworben werden, das ist bei den gegenwärtigen Vorstellungen des BMG leider nicht ausreichend gewährleistet.

### **Tätigkeitsbereiche der Kuration, Prävention und Rehabilitation**

Das Studium soll Kenntnisse zu allen Tätigkeitsbereichen der Kuration, Prävention und Rehabilitation, auch als Grundlage für die Weiterbildung in Einrichtungen der ambulanten, stationären und komplementären Versorgung vermitteln.

### **Selbstreflexion- Selbsterfahrung**

Nach den Vorstellungen des BMG sollen: „Seminare/ praktische Übungen zur Selbstreflexion an der Hochschule oder extern (100 Stunden)“ stattfinden.

Der Ausschuss spricht sich für „Selbsterfahrung“ und nicht für „Selbstreflexion“ aus. Die Selbsterfahrung wird als wesentlicher Bestandteil der psychotherapeutischen Qualifikation angesehen. Mehrheitlich schlagen wir eine Selbsterfahrung im Umfang von mind. 50 Std. im Studium vor. In Rahmen dieser 50 Std. Selbsterfahrung soll auch ein Wechsel zwischen Selbsterfahrungsleitern verschiedener Grundorientierungen für die StudentInnen möglich sein.

Einzelne Ausschussmitglieder sprechen sich gegen eine zahlenmäßige Festlegung aus bzw. befanden die 50 Std. als zu niedrig.

### **Wo kann studiert werden?**

Nach den Vorstellungen des BMG soll das Direktstudium an einer „Universität oder einer gleichgestellten Hochschule“ erfolgen, an Hochschulen wie den ehemaligen Fachhochschulen soll es nicht möglich sein. Doch gerade sie sind wegen ihrer starken Praxisorientierung, die auch vom BMG gefordert wird, auch geeignet für ein Psychotherapiestudium.

### **Berufsbild**

In den Eckpunkten werden verschiedene Berufsbilder formuliert: den BA-, MA- und approbierten Psychoherapeuten/in, für die bisher noch keine ausgewiesene Berufsperspektive existiert.

Es wird eine neue Berufsgruppe geschaffen, die über eine vollständige Approbation verfügt und eigenständig behandeln kann, für die es aber noch kein Berufsbild gibt. Sowohl in den Reformplänen der Bund-Länder-AG als auch in den Stellungnahme des Ausschusses wird davon ausgegangen, dass die Approbierten eine Weiterbildung zum Erwerb der Fachkunde

machen müssen, damit sie eine Berufsperspektive im ambulanten, stationären oder komplementären Bereich haben.

Auch die Berufsperspektive von den Absolventen der BA- und Masterstudiengänge ist ungeklärt. Welche beruflichen Tätigkeiten sollen sie ohne Approbation ausführen? Aus unserer Sicht sind hierzu dringend Lösungsvorschläge notwendig.

### **Trennung von berufs- und sozialrechtlicher Anerkennung**

Derzeit wird mit dem Erlangung der Approbation nach der Psychotherapieausbildung sowohl die sozial- als auch die sozialrechtliche Zulassung erworben. Dem Eckpunktepapier des BMG zufolge würde die Approbation nach dem 5-jährigen Studium ausschließlich die berufsrechtliche Zulassung umfassen. Die sozialrechtliche Zulassung würde erst nach der erfolgreichen Absolvierung der Weiterbildung erlangt (analog der Facharztausbildung). Der AFW- Ausschuss fordert zur Erlangung der berufsrechtlichen Zulassung ein mindestens sechsjähriges Studium.

### **Bafög oder Bezahlung der Berufsqualifizierenden Tätigkeit III**

Nach den Eckpunkten muss davon ausgegangen werden, dass die StudentInnen während ihrer berufspraktischen Tätigkeiten lediglich Bafög beziehen können. Dort heißt es: „Berufsqualifizierende Tätigkeit III: Ambulante Behandlungsstunden in der ambulanten psychotherapeutische Versorgung (Wahloption aus mindestens drei wissenschaftlich anerkannten Verfahren, 250 Stunden)“.

Hier stellt sich die Frage, ob die StudentInnen in die Durchführung ambulanter Behandlungsstunden unter Supervision eingebunden werden, die dann auch entsprechend bezahlt werden müssten? Auch das von der Bund-Länder-AG vorgeschlagene Praxissemester erfordert unseres Erachtens eine Bezahlung.

Doch von einer Bezahlung und wie sie finanziert werden soll, ist in dem Papier des BMG leider nicht die Rede.

Der AFW-Ausschuss unterstützt darüber hinaus die folgenden beiden Forderungen des 29. DPT:

„Zur Beendigung der prekären Situation der Psychotherapeuten in Ausbildung sind kurzfristig Anstrengungen zu unternehmen, die insbesondere zur Verbesserung der Vergütung der praktischen Tätigkeit führen.“ und

„Im Sinne einer Interimslösung werden die Bundesländer aufgefordert, Regelungen zu treffen, die die Festlegung der Zugangsvoraussetzungen zur heutigen postgradualen Ausbildung auf der Basis des Masterniveaus sicherstellen.“ (3)

### **Übergangs- und Quereinstiegsregelung**

Sinnvolle und notwendige Übergangs- und Quereinstiegsregelungen, die die Bund-Länder-AG vorsieht, fehlen leider in den Eckpunkten des BMG.

### **Finanzierung**

Das BMG schätzt die zusätzlichen Kosten für ein 5-jährigen Studium auf 17.633.000 € bei einer Studentenkohorte von 2300. Als Vorschlag zur Finanzierung dieser Kosten wird lediglich eine „Verlagerung von freiwerdenden Kapazitäten im derzeitigen Psychologiestudium...z.B. die Arbeits- und Organisationspsychologie, Verkehrspsychologie oder Webpsychologie“ genannt.

VertreterInnen der Hochschullehrer haben diesem Vorschlag bereits klar widersprochen. Weitere Finanzierungsvorschläge werden in den Eckpunkten nicht gemacht, von daher bleibt die Finanzierung der erheblichen Mehrkosten bisher vollkommen ungeklärt.

### **Ausreichende Studien- und Weiterbildungsplätze**

In Berlin gibt es z.Z. ca. 1200 Studierende in Psychologie und es werden z.Z. insgesamt 2600 PiA an Berliner Ausbildungsinstituten ausgebildet.

Die Ausbildungsreform muss für Berlin eine ausreichende Anzahl von Studienplätzen für das

geplante Psychotherapiestudium gewährleisten. Die große Gefahr, dass zwischen dem geplanten 1. Staatsexamen (BA) und dem 2. Staatsexamen (MA, Approbation) ein Flaschenhals entsteht und nicht genügend Studienplätze für den 2. Teil der Qualifizierungsphase zum approbierten Psychotherapeuten geschaffen werden, muss frühzeitig begegnet werden.

### **Rechtliche Grundlagen für die Weiterbildung**

Mit der Novellierung des Psychotherapeutengesetzes sollen gleichzeitig auch die rechtlichen Grundlagen für die Organisation und Finanzierung der Weiterbildung gelegt werden. Bisher gibt es dazu keine Vorschläge vom BMG.

### **Zusammenfassung**

Es ist zu begrüßen, dass sich das Bundesministerium für Gesundheit mit dem Eckpunktepapier zur Ausbildungsreform geäußert hat. Seine Intention, ein praxisnahes Studium zu konzipieren, wird positiv eingeschätzt.

Doch darüber hinaus wirft es die erwähnten, z.T. schwerwiegenden Probleme auf, die im weiteren Reformprozess gelöst werden müssen.

Wenn die jetzige Bundesregierung in dieser Legislatur keine Novelle des Psychotherapeutengesetzes mehr auf den Weg bringt, was höchstwahrscheinlich ist, müssen unseres Erachtens die aktuellen Probleme, wie den Master als Zugangsvoraussetzung zur Ausbildung zum Psychologischen PsychotherapeutIn und Kinder- und JugendlichenpsychotherapeutIn und die adäquate Bezahlung der Praktischen Tätigkeit der PiA sofort gelöst werden

Für den Ausschuss: Dr. Dipl.-Psych. Manfred Thielen, Sprecher

### **Literatur:**

- (1) Eckpunkte des BMG zur Novellierung der Ausbildung zum Psychologischen Psychotherapeuten, S.5
- (2) Novelle des Psychotherapeutengesetzes, Entwurf Bund-Länder AG Transition, Stand: 3.3.16, S. 3
- (3) Resolution vom 29.DPT: „Angemessene gesetzliche Rahmenbedingungen für eine reformierte psychotherapeutische Aus- und Weiterbildung schaffen“